

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A

- Fremdenverkehrsbeitragssatzung -

der Ortsgemeinde Mehring

vom 4. Dezember 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A	§ 5 Höhe des Beitrages
§ 2 Beitragsschuldner	§ 6 Beitragsbefreiung
§ 3 Eingruppierung der Beitragsschuldner	§ 7 Inkrafttreten
§ 4 Beitragsmaßstab	

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A

Die Ortsgemeinde Mehring erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag A).

§ 2

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 3

Eingruppierung der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner werden entsprechend ihren Vorteilen in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1

- Hotels, Getränkegroßhandlungen, Eisdielen, Cafés, Minigolfanlagen, Gaststätten und ähnliche Betriebe mit Hotelbetrieb, Schiffsverkehrsunternehmen (Rundfahrten usw.), Bootsverleihbetriebe

Gruppe 2

- Geld- und Kreditinstitute

Gruppe 3

- Pensionen und gewerbliche Zimmervermieter, Gaststätten ohne Hotelbetrieb

Gruppe 4

- Drogerien, Metzgereien, Bäckereien,

Gruppe 5

- frei Berufe im Sinne des § 18 Einkommensteuergesetzes (EstG)

Gruppe 6

- Autobusunternehmen, Kfz.-Reparaturwerkstätten, Heizölvertriebsfirmen

Gruppe 7

- Buch- und Schreibwarenhandlungen, Buchdrucker, Lebensmittel- und Einzelhandelsgeschäfte, Kolonialwarenhandlungen, Obst- und Gemüsehandlungen, Foto-, Blumen-, Textil-, Haushaltswaren-, Lederwaren-, Reinigungs-, Wäscherei- und Heißmangelbetriebe, Hühnerhaltungen mit Selbstvermarktung, Veranstalter von Lichtspielveranstaltungen, Fischereibetriebe mit Selbstvermarktung, Friseure, Lotto/Totoannahmestellen und sonstige Geschäfte, die durch den Fremdenverkehr einen besonderen Vorteil haben.

Gruppe 8

- Supermärkte

Gruppe 9

- Automatenunternehmen

Gruppe 10

- Weinhandlungen und Winzergenossenschaften

Gruppe 11

- Weinbaubetriebe, Straußwirtschaften

Gruppe 12

- Private Zimmervermieter mit laufender Belegung, Ferienwohnungen

Gruppe 13

- Getränkeverkaufsstellen, Fahrradverleihe, Ballonfahrten

Gruppe 14

- Campingplätze

Gruppe 15

- Weinkommissionen, Brennereien, Lohnunternehmen (Hefefilter, Saftfüller etc.), Mietwagenunternehmen und sonstige Autovermietungen

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser beträgt in

Gruppe 1:	80,00 €	+ 2,50 € je Fremdenbett und 20,00 € je Kegelbahn
Gruppe 2:	80,00 €	
Gruppe 3:	30,00 €	+ 2,50 € je Fremdenbett
Gruppe 4:	55,00 €	
Gruppe 5:	55,00 €	
Gruppe 6:	55,00 €	+ 10,00 € für Vorhandensein einer Tankstelle
Gruppe 7:	30,00 €	
Gruppe 8:	65,00 €	
Gruppe 9:	15,00 €	
Gruppe 10:	55,00 €	
Gruppe 11:	15,00 €	+ 10,00 € für Straußwirtschaft
Gruppe 12:	10,00 €	pauschaler Jahresbeitrag bis 4 Betten
	20,00 €	pauschaler Jahresbeitrag über 4 bis höchstens 8 Betten
	10,00 €	pro Ferienwohnung
Gruppe 13:	10,00 €	
Gruppe 14:	130,00 €	
Gruppe 15:	15,00 €	

2. Soweit mehrere Betriebe von Beitragspflichtigen unterhalten werden, unterliegt jeder dieser Betriebe der Beitragspflicht.
3. Betriebe, die in keiner der aufgezählten Gruppen enthalten sind, werden von dem vom Gemeinderat gewählten Fremdenverkehrsausschuß in eine Gruppe eingestuft, soweit für diese Betriebe ein unmittelbarer Vorteil aus der Fremdenverkehrswerbung gegeben ist.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Fremdenverkehrsausschuß eine von § 3 abweichende Regelung in der Einstufung vornehmen oder sonstige Ermäßigungen zubilligen.
5. Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die - ohne ihren Wohn- oder Betriebssitz in der Gemeinde Mehring zu haben - in dieser nur vorübergehend erwerbstätig sind (z.B. Automatenaufsteller).
6. Wird ein unter § 3 aufgeführter Betrieb nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes unterhalten, so setzt der Fremdenverkehrsausschuß den Beitrag fest.

§ 5 Höhe des Beitrages

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Haushaltsjahr der Höhe nach in einem Hundertsatz des Meßbetrages bemessen. Er wird jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt.

§ 6 Beitragsbefreiung

Vom Fremdenverkehrsbeitrag A sind befreit:

der Bund einschl. der Deutschen Bundespost (Postdienst, Postbank, Telekom) und der Deutschen Bahn AG, die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung der Gemeinde Mehring über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 18. Februar 1997.

Mehring, den 4.12.2001

Gemeindeverwaltung Mehring

gez. Reis

(S)

Ortsbürgermeister